

# Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll die bisherige Regelung über die Ausgestaltung der Landesdienstflagge mit großem Landeswappen in § 9 des Landeshoheitszeichengesetzes (LHzG) überarbeitet werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

Nach derzeitiger Regelung wird auf der Landesdienstflagge mit großem Landeswappen das große Landeswappen ohne die Schildhalter dargestellt. Künftig sollen auf der Landesdienstflagge auch die Schildhalter abgebildet werden.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Land ist durch den Austausch der Fahnen ausgehend von Kosten in Höhe von etwa 40 bis 100 Euro pro Fahne einmalig mit einem Erfüllungsaufwand von 15 000 bis 20 000 Euro zu rechnen.

### F. Nachhaltigkeitscheck

Die Änderung betrifft nur die Ausgestaltung und das Zeigen der Landesdienstflagge durch die in § 3 Absatz 1 LHZG abschließend aufgezählten Stellen, die zur Führung des großen Landeswappens berechtigten sind. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind somit nicht zu erwarten.

### G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# Gesetz zur Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes

Vom T. Monat JJJJ

## Artikel 1

Das Landeshoheitszeichengesetz vom 27. Oktober 2015 (GBl. S. 865), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
2. Die Anlage (zu §§ 2 und 9 Absatz 6) wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu §§ 2 und 9 Absatz 6)

„Landeswappen und Landesdienstflagge“

I.

Landeswappen

Muster I.1: Großes Landeswappen



## Muster I.2: Kleines Landeswappen

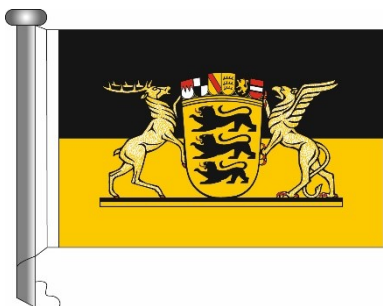


## II.

### Landesdienstflagge

beim großen Landeswappen:

Muster II.1 (Hissfahne):

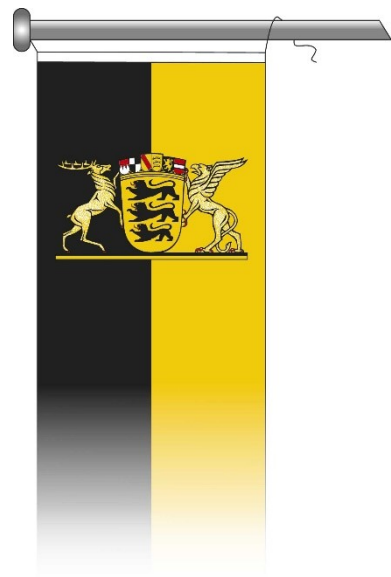


beim kleinen Landeswappen:

Muster II.2 (Hissfahne):



Muster II.3 (Hängefahne):



Muster II.4 (Hängefahne):



Muster II.5 (Banner):



Muster II.6 (Banner):



Hängefahnen und Banner sind in der Regel länger als die Muster zeigen. Diese sind nur maßgebend für das Verhältnis der Größe des Landeswappens zur Breite der Fahne und für den Abstand des Landeswappens von der oberen Kante der Fahne; bei überlangen Fahnen kann das Landeswappen nach unten gerückt werden, doch nicht unter das obere Drittel der Fahne.

### III. Farbwerte

Für die Muster I.1 bis II.6 gelten folgende Farbwerte:

|           | Gold           | Rot             | Schwarz       |
|-----------|----------------|-----------------|---------------|
| Euroskala | 0c 20m 100y 0k | 0c 100m 100y 0k | 0c 0m 0y 100k |
| HKS       | 4              | 14              | Scala Schwarz |
| RAL       | #1023          | #3020           | #9005         |
| Pantone   | 123 c          | 485 c           | Black 6c      |

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll die bisherige Regelung über die Ausgestaltung der Landesdienstflagge mit großem Landeswappen in § 9 Absatz 1 des Landeshoheitszeichengesetzes (LHzG) überarbeitet werden.

#### II. Inhalt

Durch die vorgesehene Änderung des Landeshoheitszeichengesetzes wird die Einschränkung aufgehoben, dass beim großen Landeswappen generell die beiden Schildhalter wegbleiben. Nach derzeitiger Regelung bleiben auf der Landesdienstflagge beim großen Landeswappen die Schildhalter weg. Um die Bedeutung des großen Landeswappens hervorzuheben, wird auf der Landesdienstflagge künftig das große Landeswappen mit den Schildhaltern abgebildet, wenn die Stellen zur Führung des großen Landeswappens berechtigt sind.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Nachhaltigkeitscheck

Die Änderung betrifft nur die Ausgestaltung und das Zeigen der Landesdienstflagge durch die in § 3 Absatz 1 LHzG abschließend aufgezählten Stellen, die zur Führung des großen Landeswappens berechtigten sind. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind somit nicht zu erwarten.

#### V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

## VI. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung kein Erfüllungsaufwand.

Für das Land ist durch den Austausch der Fahnen ausgehend von Kosten in Höhe von etwa 40 bis 100 Euro pro Fahne einmalig mit einem Erfüllungsaufwand von 15 000 bis 20 000 Euro zu rechnen.

## VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

## B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung des § 9)

Durch die Änderung wird bewirkt, dass die Einschränkung, dass beim großen Landeswappen die beiden Schildhalter wegbleiben, entfällt.

Zu Nummer 2 (Änderung der Anlage)

Die Umsetzung der Änderungen in § 9 Absatz 1 in der Anlage wurde zum Anlass genommen, diese insgesamt neu zu fassen. Bisläng lagen zur Landesdienstflagge nur Muster in schwarz-weiß vor. Zudem bezieht sich die Tabelle mit den Farbwerten künftig auch auf die Landesdienstflagge. Eine tatsächliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.